

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 127

13. Oktober

1916

## Bekanntmachung.

Betr.: Höchstpreise für Gemüsekonserven.

Der Bevollmächtigte des Reichskanzlers hat die Beschlüsse unseres Ausschusses vom 30. und 31. August 1916 genehmigt.

Wir bringen hierdurch die **Höchstpreise für die Fabrikation und den Kleinhandel für Spargelkonserven, Erbsenkonserven und Konserben aus gemischem Gemüse zur Kenntnis.**

Ausdrücklich weisen wir darauf hin, daß das Absatzverbot für Gemüsekonserven und Tabakbohnen, das am 9. September 1916 erlangt ist, durch die gegenwärtige Bekanntmachung nicht aufgehoben wird.

Die Fabrikationspreise betragen für die  $\frac{1}{4}$  Normaldose von 900 ccm Rauminhalt:

Riesenstangenpürgel 10/16	1,85 Mf.
Stangenpürgel, extra stark 20/24	1,75 "
Stangenpürgel, sehr stark 28/30	1,65 "
Stangenpürgel, stark 34/38	1,55 "
Stangenpürgel, mittelstark 40/45	1,45 "
Stangenpürgel 50/60	1,25 "
Stangenpürgel, dünn über 70	1,00 "
Riesenbrechpürgel	1,45 "
Brechpürgel, extra stark	1,40 "
Brechpürgel, stark	1,30 "
Brechpürgel, mittel	1,15 "
Brechpürgel, dünn	0,85 "
Brechpürgel, ohne Köpfe (lange Abschnitte)	0,80 "
Spargelabschmitte	0,60 "
Spargelköpfe, weiß, sehr stark, stehend	2,65 "
Spargelköpfe, extra stark, liegend	2,20 "
Spargelköpfe, grün, liegend	1,20 "
Kaiserschoten (junge Erbsen, extra fein), ungegründ	1,60 "
Kaiserschoten (junge Erbsen, extra fein), gegrünzt	1,70 "
Junge Erbsen, sehr fein, ungegründ	1,45 "
Junge Erbsen, sehr fein, gegrünzt	1,55 "
Junge Erbsen, fein,	1,25 "
Junge Erbsen, mittelfein	0,90 "
Junge Erbsen	0,70 "
Suppenerbsen	0,65 "
Junge feine Erbsen mit Karotten	1,20 "
Junge Erbsen, mittelfein, mit Karotten*)	0,80 "
Leipziger Würslei, sehr fein	1,50 "
Leipziger Würslei, fein	1,30 "
Leipziger Würslei, mittelfein	1,00 "
Leipziger Würslei	0,80 "

Die Preise der größeren und kleineren Packungen sind dementsprechend. So kostet die  $\frac{1}{2}$  Dose das Doppelte der  $\frac{1}{4}$  Dose, weniger 5 Pf. Die  $\frac{1}{2}$  Dose kostet die Hälfte der  $\frac{1}{4}$  Dose zusätzlich 7 Pf. Die Preise verstecken sich netto Rasse, ab Station des Herstellers, ausschließlich Rüste.

Die vorstehenden Preise sind Höchstpreise. Die Fabriken sind angehalten, nachzuhalten, um festzustellen, ob sie nicht billiger zu liefern imstande sind.

Die Höchstpreise im Kleinhandel werden in folgender Weise festgesetzt:

Es wird zunächst ein Pauschalzoll von 5 Pf. für die  $\frac{1}{4}$  Normaldose von 900 ccm Rauminhalt als Vergütung für Fracht, Postgeld, Kosten der Rückwendung der Verpackung und dergleichen ausgezlagen. Dieser Bushag von 5 Pf. verdoppelt sich bei der  $\frac{1}{2}$  Dose, ermäßigt sich bei der  $\frac{1}{4}$  Dose auf die Hälfte und so fort.

Der Kleinhandelshöchstpreis ist bei Konsumgentilien um 20 Proz. bei Luruspüren um 30 Proz. höher als die sich hierdurch ergebende Summe. Zu den Luruspüren werden von denselben Konserven, deren Fabrikationshöchstpreise bisher bestimmt sind, gerechnet:

Riesenstangenpürgel,
Stangenpürgel, extra stark,
Stangenpürgel, sehr stark,
Stangenpürgel, stark,
Riesenbrechpürgel,
Brechpürgel, extra stark,
Brechpürgel, stark,
Spargelköpfe, weiß, sehr stark, stehend,
Spargelköpfe, extra stark, liegend,
Von Erbsen die Sorten: Kaiserschoten (extra fein), sehr fein u. fein,
Leipziger Würslei, sehr fein.

\*) Anmerkung: Junge Erbsen mit Karotten in Würfeln würden dementsprechend 0,65 Mf. kosten.

Der Geschäftsführer.

Unter der Voraussetzung, daß die Fabrikationspreise die oben angeführten Höchstpreise sind, betragen hiernach die Kleinhandelshöchstpreise für die  $\frac{1}{4}$  Normaldose 900 ccm Rauminhalt:

Riesenstangenpürgel 10/16	2,47 Mf.
Stangenpürgel, extra stark 20/24	2,34 "
Stangenpürgel, sehr stark 28/30	2,21 "
Stangenpürgel, stark 34/38	2,08 "
Stangenpürgel, mittelstark 40/45	1,80 "
Stangenpürgel 50/60	1,56 "
Stangenpürgel, dünn, über 70	1,23 "
Riesenbrechpürgel	1,95 "
Brechpürgel, extra stark	1,89 "
Brechpürgel, stark	1,76 "
Brechpürgel, mittel	1,44 "
Brechpürgel, dünn	1,08 "
Spargelabschmitte	1,02 "
Spargelköpfe, weiß, sehr stark, stehend	0,78 "
Spargelköpfe, extra stark, liegend	2,93 "
Spargelköpfe, grün, liegend	1,50 "
Kaiserschoten (junge Erbsen, extra fein), ungegründ	2,15 "
Kaiserschoten gegrünzt	2,28 "
Junge Erbsen, sehr fein, ungegründ	1,95 "
Junge Erbsen, sehr fein, gegrünzt	2,08 "
Junge Erbsen, fein	1,69 "
Junge Erbsen, mittelfein	1,14 "
Junge Erbsen	0,90 "
Suppenerbsen	0,84 "
Junge feine Erbsen mit Karotten	1,50 "
Junge Erbsen, mittelfein, mit Karotten	1,02 "
Junge Erbsen mit Karotten in Würfeln	0,84 "
Leipziger Würslei, sehr fein	2,02 "
Leipziger Würslei, fein	1,62 "
Leipziger Würslei, mittelfein	1,26 "
Leipziger Würslei	1,02 "

Die Benennungen der Konserven und die Beschaffenheit des Inhalts sind durch die seit Jahren geltenden Geschäftsbedingungen der Obst- und Gemüsekonservenbranche im Inlandsverkehr festgelegt. Abweichungen der Geschäftsbedingungen sind gegen Entstättung der Selbstkosten von der unterzeichneten Gesellschaft zu beziehen.

Braunschweig, den 25. September 1916.  
Gemüsekonserven-Kriegsgeellschaft mit beschränkter Haftung.  
Dr. Kantor.

## Bekanntmachung.

Betr.: Erhaltung des Pferdebestandes in landwirtschaftlichen Betrieben.

Die Frühjahrsbestellung und die Einbringung der Ernte 1916 hat sich nur dadurch ermöglichen lassen, daß das stellv. Generalkommando in seinem Pferdebezirk — dem Großherzogtum Hessen, dem Dill-, Rheingau-, Untertaunus-, Obergau-, Untertaunus- und Oberlahnkreis, den Kreisen Biedenkopf, Wetzlar, Wiesbaden, Frankfurt a. M., Höchst a. M., Ussingen, Hanau, Fulda, Gelnhausen, Schlüchtern, Gersfeld, Hersfeld, Homberg, Marburg, Wirsbach, Biegenhain in — sämtliche verfügbaren Pferde (zur Einbringung der Ernte waren es über 1150) ausgeliehen hat. Dieses Ausleihen hat auch für die Herbstbestellung stattgefunden und wird auch, soweit es in den Kreisen des Generalkommandos steht, bei der Frühjahrsbestellung 1917 stattfinden.

Angesichts der Tatsache, daß bei der reichen Futtermittelrente ein Zwang zum Verkauf von Pferden vor Eintreten des Winters — wie im Vorjahr — nicht vorliegt, hat es das Generalkommando aber im allgemein-wirtschaftlichen Interesse nicht getun, wenn Landwirte im Vertrauen auf seine, ihrem Umfang noch nicht im voraus einzuschätzende Unterstützung im Frühjahr, nach Beendigung der Herbstbestellung ihre eigenen Pferde verkaufen, um aus den derzeitigen hohen Pferdepreisen Nutzen zu ziehen. Von dem Verbote, Pferde aus einem Kreise in den anderen zu verbringen, hat das Generalkommando mit Rücksicht auf die Interessen anderer Betriebszweige abgesehen, wird aber im Frühjahr 1917 die Genehmigung aller aus den Kreisen der Landwirtschaft eingehenden Gewüche um Entleihung von Pferden zur Felderbelebung von der Beliehnung des betr. Kreises abhängig machen, daß der Antragsteller seit dem 15. September 1916 seinen Bestand an dreijährigen oder älteren Pferden, soweit es sich nicht um die Abgabe zu Schlachtzwecken handelt, nicht verringert hat.

Gießen, den 9. Oktober 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Pfingster.

### Bekanntmachung

zur Durchführung der Verordnung über Eier. Vom 9. Ost. 1916. Gemäß § 14 Absatz 2 der Verordnung des Reichskanzlers über Eier vom 12. August 1916 und § 1 der Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 25. August 1916 wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die Geßügelhalter dürfen die Eier, die sie zum Verkauf bringen, nur an diejenige Personen absetzen, die von uns durch Erteilung einer Ausweisfakte als Aufläufer bestellt sind.

Nur diese als Aufläufer bestellten Personen sind zum Aufkauf von Eiern bei den Geßügelhaltern befugt; sie haben die von ihnen erworbenen Eier an die für ihren Bezirk errichtete Sammelstelle abzuliefern.

Die Sammelstellen haben die bei ihnen abgelieferten Eier zur Verfügung der Landes-Tierstelle oder der von dieser bestimmten Stelle zu halten.

§ 2. Die Bestellung als Aufläufer erfolgt auf Antrag nach vorheriger Anhörung der Groß-Bürgermeisterei, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat.

Als Aufläufer sollen Eierhändler, Handels- und Botensfrauen und dergleichen bestellt werden, außerdem können auch Geßügelzuchvereine, Molkereien u. a. zugelassen werden.

§ 3. Für jeden Kreis oder kleinere Bezirke wird eine Sammelstelle errichtet.

Als Inhaber der Sammelstellen sollen nach Anhörung des gehörigen Großherzoglichen Kreisamtes in erster Linie Händler bestellt werden, die bereits vor dem 1. August 1914 gewerblich Eier zur Weiterveräußerung erworben oder den Erwerb vermittelt haben.

§ 4. Die Aufläufer und Sammelstellen-Inhaber erhalten nach erfolgter Bestellung eine Ausweisfakte, auf Grund deren sie, und zwar auch die Sammelstellen-Inhaber, zum Aufkauf von Eiern bei den Geßügelhaltern befugt sind.

Die Ausweisfakte trägt Name, Stand und Wohnort des Inhabers und ist von diesen mit der Unterschrift zu versehen.

Die Ausweisfakte ist bei Ausübung des Gewerbes mitzu führen; sie ist auf Verlangen sowohl den Geßügelhaltern wie den Beamten der Polizei und den mit der Leitung des Verkehrs mit Eiern beauftragten Personen wie auch den Beamten der Eisenbahn und der Post vorzuzeigen. Die Uebertragung der Ausweisfakte an einen anderen und die Benutzung einer auf einen anderen ausgestellten Ausweisfakte ist verboten.

§ 5. Die Bestellung als Aufläufer und als Sammelstellen-Inhaber ist jederzeit widerruflich, insbesondere aber dann, wenn der Aufläufer bzw. der Sammelstellen-Inhaber sich in Ausübung seines Gewerbebetriebs als unzuverlässig erweist oder den ihm übertragenen Verpflichtungen nicht nachkommt. Mit dem Widerruf der Bestellung wird die Ausweisfakte eingezogen.

Ein Entschädigungsanspruch erwacht aus dem Widerruf nicht. Gegen die Ablehnung und den Widerruf der Bestellung besteht kein Beschwerderecht.

§ 6. Die Aufläufer haben über ihre Aufläufe Bilder zu führen, aus denen der Tag des Aufkaufs, der Name und Wohnort des Aufkäufers sowie Anzahl und Preis der gekauften Eier hervorgeht. Sie sind verpflichtet, die Eier sofort bar zu bezahlen und auf Verlangen eine Bestätigung auszustellen.

§ 7. Die Bestimmungen des § 6 gelten entsprechend für die Sammelstellen-Inhaber.

Diese haben höchstens der Landes-Tierstelle oder der von dieser bestimmten Stelle den Stand ihrer Vorräte bis zu einem bestimmten Zeitpunkt mitzuteilen und die Eier in handelsüblicher und ordnungsmäßiger Verpackung frachtfrei an die ihnen bezeichneten Empfänger zu liefern.

§ 8. Die Gefahr des Verderbens bis zur Ablieferung an die Sammelstelle trägt der Aufläufer, bis zur Ablieferung an die Landes-Tierstelle oder die von ihr bestimmte Stelle die Sammelstelle, bis zur Ablieferung an den von ihr bezeichneten Empfänger der letztere, und zwar auch dann, wenn die Versendung von der Sammelstelle aus erfolgt.

§ 9. Für den Aufkauf der Eier bei den Geßügelhaltern werden Nichtpreise festgesetzt, deren Ueberschreitung den Widerruf als Aufläufer und die Entziehung der Ausweisfakte zur Folge hat.

Die Nichtpreise werden den Sammelstellen-Inhabern bekannt gegeben und sind von diesen den Aufläufern mitzuteilen.

§ 10. Die Aufläufer erhalten bis auf weiteres eine Vergütung von 3 Pfennig, die Sammelstellen eine solche von 1½ Pfennig für das Ei. Bei Ablieferung der Eier in handelsüblicher und ordnungsmäßiger Verpackung haben die Sammelstellen dem Aufläufer 1½ Pfennig für das Ei mehr zu vergüten.

Die Landes-Tierstelle oder die von ihr bestimmte Stelle erhält für das Ei eine Gebühr von ½ Pfennig.

§ 11. Die Versendung von Eiern mit der Eisenbahn oder Post oder anderen Beförderungsgelegenheiten ist nur gestattet, wenn der Sender sich durch seine Ausweisfakte ausweist oder eine Bescheinigung der Landes-Tierstelle (Verbandschein) beifügt.

Die Verbandscheine werden von der Landes-Tierstelle auf Antrag ausgestellt. Die Anträge sind unter Vorlage der Begleitpapiere zu stellen. Durch Aufdruck des Namensstempels auf die Begleitpapiere werden diese zugleich zum Verbandschein.

Als Begleitpapiere gelten bei Post- und Bahnsendungen die Paketkarten und die Frachtkomitee, bei anderen Sendungen die Nach-

mengen, oder, wenn es sich um unentgeltliche Sendungen handelt, ein Begleitschein, aus dem Namen und Wohnort des Absenders und des Empfängers ersichtlich sind. Auf den Begleitpapieren muss der Inhalt nach Stückzahl und Preis angegeben sein.

Die Begleitpapiere bzw. die Verbandscheine müssen während der ganzen Dauer der Beförderung angeschlossen bleiben, bei Post- und Paketsendungen nach den für die Beförderung der Paketkarten und Frachtkomitee allgemein gültigen Bestimmungen.

§ 12. Als Stelle gemäß § 1 Absatz 3, § 7 Absatz 2, § 8 und § 10 Absatz 2 ist die „Hessische Versorgungsstelle für Ausländer G. m. b. H., Mainz“, bestimmt.

§ 13. Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zu widerhandelt, insbesondere wer Eier an andere Personen als an die von uns bestellten Aufläufer absetzt, und wer, ohne von uns als Aufläufer bestellt zu sein, Eier erwirbt oder den Erwerb vermittelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Mainz, den 9. Oktober 1916.  
Landes-Tierstelle für das Großherzogtum Hessen.

Vertr.: Verlebt mit Eiern.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß-Bürgermeisterei der Landgemeinden des Kreises.

Vorliegende Bekanntmachung wollen Sie ortsüblich veröffentlicht und auf ihren Besitz bedacht sein. Wir weisen insbesondere darauf hin, daß die Geßügelhalter ihre Eier nur an diejenigen Personen abliegen dürfen, die von der Landes-Tierstelle durch Erteilung einer Ausweisfakte als Aufläufer bestellt sind, und daß nur diese als Aufläufer bestellten Personen zum Aufkauf von Eiern bei den Geßügelhaltern befugt sind. Besondere Beachtung verdient ferner, daß jede Versendung von Eiern, sei es mit der Post oder Eisenbahn oder anderen Beförderungsgelegenheiten, verboten ist, es sei denn, daß der Sender sich durch seine Ausweisfakte ausweist oder ein von uns auszustellender Verbandschein beigefügt ist; auch unentgeltliche Sendungen fallen hierunter.

Es dürfen also die Geßügelhalter Eier, die sie zum Verkauf bringen, nur an diejenigen Personen abliefern, die von der Landes-Tierstelle durch Erteilung einer Ausweisfakte als Aufläufer bestellt sind; ferner sind nur die von der Einlauffabrik als Aufläufer bestellten Personen befugt, Eier bei den Geßügelhaltern aufzukaufen. Als Aufläufer sollen Eierhändler, Handels- und Botensfrauen u. dergl. bestellt werden; es können aber auch Geßügelzuchvereine, Molkereien u. a. zugelassen werden. Es ergibt sich hieraus, daß die bisher von uns erteilten Erlaubnisscheine oder Ausweisfakten zum Aufkauf von Eiern ihre Gültigkeit verloren haben und daß nur solche Personen Eier aufkaufen dürfen, die von der Einlauffabrik durch Erteilung einer Ausweisfakte dazu ermächtigt sind. Die Bestellung als Aufläufer erfolgt nur auf Antrag und zwar nach vorheriger Anhörung der Großherzoglichen Bürgermeisterei, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat.

Sie wollen danach bekanntgeben, daß die bisherigen Erlaubnisscheine oder Ausweisfakten ungültig geworden sind und daß diejenigen Personen, die weiter gewerbsmäßig Eier erwerben oder den Erwerb vermitteln wollen, einen dahingehenden Antrag bei Ihnen zu stellen und den Erlaubnisschein bezügl. die Ausweisfakte dabei abzuliefern haben. Sie würden die Anträge zweckmäßigerweise in eine Liste nach folgendem Muster einzutragen haben:

Großherzogliche Bürgermeisterei . . . . .

Nr.	Vor- und Zuname des Antrag- stellers	Stand	Wohnort	War bereits durch Ausweisfakte*) des Kreisamtes zum Auflauf zugelassen.

Von Ihnen sind uns die Listen spätestens bis zum Mittwoch, den 25. d. M. einzusenden.

Gießen, den 11. Oktober 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen. Dr. Ussinger.

\*) Die bisherige Ausweisfakte oder der Erlaubnisschein ist einzuziehen, mit der laufenden Nummer zu versehen und der Liste beizufügen.

### Bekanntmachung

zu den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Bericht mit Bußgeld im Betriebsjahr 1916/17. Vom 29. Sept. 1916.

Auf Grund des § 36 der Ausführungsbestimmungen vom 27. September 1916 zu der Verordnung über den Bericht mit Bußgeld im Betriebsjahr 1916/17 (Reichs-Gesetzbl. S. 1085) wird bestimmt:

Die §§ 11, 14, 15 und 17 der Ausführungsbestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1916 in Kraft.

Berlin, den 29. September 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts,

J. B. von Braun.

## Bekanntmachung

betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Weintrester und Traubenerne vom 3. August 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 887). vom 21. September 1916.

Auf Grund der §§ 2, 3, 9 und 12 der Verordnung über Weintrester und Traubenerne vom 3. August 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 887) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegernährungsamtes vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 402) wird bestimmt:

§ 1. Hausturm aus Weintrester (§ 11 des Weingesetzes vom 7. April 1909, Reichs-Gesetzbl. S. 393) darf ohne Erlaubnis nur von Personen hergestellt werden, die zur Weinfeilierung Trauben gebarren oder erworben haben. Die Herstellung darf nur für den eigenen Wirtschaftsbedarf dieser Personen erfolgen. Winzergenossenschaften dürfen Hausturm auch für den Wirtschaftsbedarf ihrer Mitglieder erzeugen.

Überhaupt bleiben die Vorschriften über die Buchführung im § 19 des Weingesetzes und in den zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen.

§ 2. Mit Genehmigung des Kriegsausschusses für Ersatzfutter oder der von ihm bezeichneten Stellen kann der Besitzer Weintrester an andere Personen zur Herstellung von Hausturm für den eigenen Wirtschaftsbedarf dieser Personen abgeben.

§ 3. Wer bei der Weinfeilierung Trester gewonnen hat, darf aus ihnen Brannwein für den eigenen Wirtschaftsbedarf herstellen.

Das Brennen der Trester darf im eigenen Wirtschaftsbetriebe des Tresterzeugers oder seit seine Meldung im Brennereibetrieb eines anderen vorgenommen werden. Winzergenossenschaften dürfen in gleicher Weise Weintresterbrannwein für den Wirtschaftsbedarf ihrer Mitglieder herstellen.

§ 4. Wer gewerbsmäßig aus Weintrester Weinsteine oder Brannwein herstellt will, bedarf der Erlaubnis des Kriegsausschusses für Ersatzfutter oder der von ihm bezeichneten Stellen.

Der Kriegsausschuss für Ersatzfutter oder die von ihm bezeichneten Stellen können diese Erlaubnis an Bedingungen knüpfen, die mit den Vorschriften der Verordnung über Weintrester und Traubenerne vom 3. August 1916 nicht in Widerspruch stehen dürfen.

§ 5. Die bei der Tresterverarbeitung verbleibenden Rückstände sind abzukübeln.

Die Verpflichtung der Abkübelung liegt neben dem Brenner (§ 3 Satz 1) dem Brennereibetrieb auch dann ob, wenn er einen anderen die Benutzung der Brennerei ohne Entgelt gestattet hat.

§ 6. Die aus Trester ausgesonderten Traubenerne sind nach der Aussonderung zu waschen, vollständig zu trocknen und aufzutrocknen.

§ 7. Gewerbsmäßigen Brennern ist das Aussondern der Traubenerne aus den Schalen unterstellt. Sie haben die Schalen mit den Traubenernen gemischt abzuliefern.

§ 8. Der Kriegsausschuss für Ersatzfutter kann für die Motorfrischer und solcher Trester, aus denen Hausturm bereitet ist, eine besondere Vergütung zahlen, wenn der Ort, an dem die Trester anfallen oder zu Hausturm verarbeitet wurden, mehr als 2 Kilometer von der in einem anderen Gemeindebezirk gelegenen Bahnhofstation entfernt ist. Über die Höhe der Frachtabgütung hat der Kriegsausschuss allgemeine Grundätze aufzustellen.

Der Kriegsausschuss für Ersatzfutter kann mit Genehmigung des Kriegernährungsamtes im Einzelfalle höhere als die im § 9 Absatz 1 der Verordnung vom 3. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 887) bestimmten Preise zahlen.

§ 9. Der Kriegsausschuss für Ersatzfutter hat für Trester und Traubenerne, die aus dem Ausland eingeführt und von ihm übernommen werden, einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen.

Ob der Verkäufer mit dem gebotenen Preis nicht einverstanden, so setzt der auf Grund des § 4 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrates über die Einführung von Zeittermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) gebildete Ausschuss den Preis endgültig fest. Der Kriegsausschuss für Ersatzfutter ist von den Sitzungen zu benachrichtigen und befugt, dazu Vertreter ohne Stimmberecht zu entsenden.

§ 10. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. September 1916.

Der Präsident des Kriegernährungsamtes  
von Bokodi.

## Bekanntmachung.

Betr.: Den Verkehr mit Süßstoff (Saccharin)

Auf Grund der Bekanntmachung Großherzoglich Ministeriums des Innern vom 25. August 1916 § 11 (Kreisblatt Nr. 106) und in Ergänzung der Bekanntmachung vom 19. September 1916 (Kreisblatt Nr. 118) haben wir weiter die Drogenhandlung Ferdinand Bimmer, Lich, als Süßstoffabstellstelle zugelassen.

Gießen, den 9. Oktober 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ullinger.

## Bekanntmachung.

Betr.: Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Grund der im Reichsanzeiger veröffentlichten Nachweisung über den Stand der Maul- und Klauenseuche vom 1. Oktober d. J. als verseucht zu gelten haben:

1. Im Großherzogtum keine Kreise.
2. Im Reichsgebiet die Bezirke Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Polen, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Schleswig, Stade, Minden, Trier, Oberböhmen, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben, Leipzig, Redarkreis, Schwarzwaldkreis, Jagdkreis, Donaukreis, Mainthurn, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Braunschweig, Unterelsass, Oberelsass, Lothringen.

Gießen, den 9. Oktober 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ullinger.

Betr.: Verkehr mit Leim.

## An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großherzogliche Bürgermeisterei der Landgemeinden des Kreises.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. September 1916 und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen (Kreisblatt Nr. 123) weisen wir darauf hin, daß der Kriegsausschuss für Ersatzfutter in Berlin beauftragt worden ist, eine Erhebung über Erzeugung, Bestand, Verbrauch und Bedarf von Leim vorzunehmen. Diese Anzeigen sind gemäß § 5 der Ausf. Best. zu erlassen durch besondere von dem Kriegsausschuss benannte Stellen; wir überleiten Ihnen mit nächster Post die von dem Kriegsausschuss uns zugegangene Drucksache, aus der diese die Anmeldungen entgegennahmenden Stellen, insbesondere auch diejenigen, von denen die Vordrücke für die Anmeldung der Vorräts und des Bedarfs zu besiehen, zu erheben sind. Vorliegendes und der Inhalt der Drucksache ist ortsspezifisch bekannt zu machen; die Interessenten sind besonders darauf hinzuweisen, insbesondere also Buchdruckereien, Papierfabriken, Papierhandlungen, Webereien, Leinwandfabriken und dergleichen. Desgleichen ist die ortsspezifische Bekanntmachung oben genannter Verordnung nebst Ausführungsbestimmung vorzunehmen.

Gießen, den 12. Oktober 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Langemann.

## Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Hanau Kreis Gießen; hier: Drainagen.  
In der Zeit vom 23. bis einschließlich 30. Oktober I. J. liegen auf Gr. Bürgermeisterei Hanau die Ausschläge über die Verzinsung der Drainagekosten zur Einsicht der Beteiligten offen.  
Einwendungen hiergegen sind bei Meldepunkt des Ausschlusses innerhalb der oben angegebenen Öffnungszeit bei Großherzoglichen Bürgermeisterei Hanau schriftlich und mit Gründen einzureichen.

Friedberg, den 3. Oktober 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:  
Schnittschan, Regierungsrat.

## Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Deuchelheim bei Gießen; hier: Drainagen.

In der Zeit vom 23. bis einschließlich 30. Oktober I. J. liegen auf Großherzogliche Bürgermeisterei Deuchelheim die Ausschläge über die Verzinsung der Drainagekosten zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meldepunkt des Ausschlusses innerhalb der oben angegebenen Öffnungszeit bei Großherzoglichen Bürgermeisterei Deuchelheim schriftlich und mit Gründen vereinbar einzureichen.

Friedberg, den 3. Oktober 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:  
Schnittschan, Regierungsrat.

## Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Langd; hier: die Drainagen.

In der Zeit vom 21. bis einschließlich 28. Oktober I. J. liegt auf Großherzogliche Bürgermeisterei Langd der Ausschlag über die Verzinsung der Drainagekosten zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meldepunkt des Ausschlusses innerhalb der oben angegebenen Öffnungszeit bei Großherzoglichen Bürgermeisterei Langd schriftlich und mit Gründen vereinbar einzureichen.

Friedberg, den 2. Oktober 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:  
Schnittschan, Regierungsrat.

## Drucksachen aller Art

liefert in jeder gewünschten Ausstattung preiswert die  
Brühl'sche Universitäts-Druckerei, Schulstr. 7